

Prämienanleihe in Höhe von 100 Millionen Goldrubeln. Die Verordnung lautete<sup>13)</sup>:

**Verordnung des Rates der Volkskommissare.**

Es ist eine staatliche Prämienanleihe in Höhe von 100 Millionen Goldrubeln auf zehn Jahre, vom 1. Dezember 1922 bis zum 1. Dezember 1932, unter folgenden Bedingungen auszugeben:

1. Die Prämienanleihe wird in 10 Serien zu je 10 Millionen Rubeln in Obligationen im Werte von 5 Rbl. (mit einer Nummer) und im Werte von 25 Rbl. (mit 5 Nummern) ausgegeben.

2. Die Obligationen der Anleihe werden mit jährlich 6% in Goldvaluta verzinst. Als Zahlungstermine werden der 1. Juni und der 1. Dezember festgesetzt.

3. Neben der Auszahlung der fälligen Zinsen auf die Obligationen der Anleihe findet alljährlich eine Auslosung von Prämien statt; für diesen Zweck wird dem Volkskommissariat für Finanzen ein besonderer Prämienfonds von 10 000 000 Goldrubeln zur Verfügung gestellt.

4. Die Auslosung der Prämien findet zu folgenden Terminen statt: 1923 am 1. Mai und 1. September; in den nächstfolgenden Jahren von 1924 bis 1927 einschließlich an jedem 1. Januar und 1. Juli; von 1928 bis 1930 einschließlich findet nur eine Ziehung an jedem 1. Januar statt; der Gesamtbetrag der Prämien in jeder Ziehung wird bis zum Jahre 1927 einschließlich auf 800 000 Goldrubel und von 1928 bis 1930 auf 700 000 Goldrubel festgesetzt.

5. Für jede Ziehung werden bestimmt:

1	Prämie	von	100 000	Goldrubeln	
1	"	"	50 000	"	
2	Prämien	von je	25 000	"	
5	"	"	10 000	"	
10	"	"	5 000	"	
50	"	"	1 000	"	
100	"	"	500	"	
1 000	"	"	100	"	
2 000	"	"	50	"	
und 10 000	"	"	20	"	bis 1927
5 000	"	"	20	"	von 1928 bis 1930

6. Die Prämienanleihe wird bei sämtlichen staatlichen Aufträgen und Lieferungen als Pfand angenommen und ebenso als Sicherheit für die Bezahlung von Akzisen und Zöllen ohne Begrenzung der Summe.

7. Den Pächtern von staatlichem und kommunalem Eigentum, staatlichen Land- und Waldparzellen, sowie Industrieunternehmungen usw. wird das Recht zugebilligt, Obligationen der Anleihe als Sicherheit für die Pachtverträge zu hinterlegen.

8. Die Prämienanleihe wird im Laufe von 5 Jahren, vom 1. Dezember 1928 an, durch jährliche Auslosung unter Tilgung jeweils des gleichen Teiles zurückgekauft.

9. Alle Abrechnungen aus der Prämienanleihe mit ihren Inhabern bei Auszahlung von Zinsen, Prämien und bei Tilgung werden im Auslande in russischer Goldvaluta oder in Dollars zu Goldparität und innerhalb der RSFSR. und der mit ihr verbündeten Sowjetrepubliken in russischer Valuta zum Kurse des Goldrubels vorgenommen.

10. Die Frist für die Einlösung der fälligen Zinsscheine und der ausgelosten Obligationen sowie für die Empfangnahme der Prämien wird auf drei Jahre vom Tage der Fälligkeit bzw. vom Tage der Auslosung der Prämien und der Tilgung festgesetzt; nach Ablauf dieser Frist verliert der Inhaber der Obligationen das Recht auf Empfang der ihm zustehenden Summen oder irgendwelche Entschädigung.

11. Das Volkskommissariat für Finanzen wird beauftragt, eingehende Vorschriften für die vorläufige Zeichnung, die Form der Zinszahlung und die Vornahme der Auslosung der Prämien und der Tilgung der Anleihe auszuarbeiten und herauszugeben.

Der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare

W. Uljanow (Lenin)

Der Geschäftsführer N. Gorbrenow

Sekretär L. Fotjewa.

Moskau, Kreml, den 31. Oktober 1922.

Ein in Deutschland veröffentlichter Prospekt besagte außerdem<sup>14)</sup>:

Die Ziehungen sind öffentlich. Sie erfolgen in Moskau unter Hinzuziehung der Gewerkschaften, kooperativen und der sonstigen in Betracht kommenden Organisationen.

Für die erste Zeit der Zeichnung wird der Emissionskurs auf 95 Goldrubel für 100 Rubel nominell festgesetzt. Später erhöht er sich auf den Nominalwert.

Bei Zeichnung der Anleihe sind sofort 50 Prozent der gezeichneten Summe zu erlegen. Der Rest ist spätestens einen Monat später zu entrichten.

Die Obligationen werden an der Börse notiert.

Annahmestellen für die Zeichnung sind: die russische Reichsbank, alle Geld- und Kreditinstitute, desgleichen die Postanstalten und die kooperativen Organisationen; im Auslande die Korrespondenten der Reichsbank.

Die Begebung der Anleihe erfolgte auf dem Wege der individuellen und der kollektiven Zeichnung. Zur Verbreitung wurden nicht nur die Finanz- und Kreditorgane, sondern auch die Genossenschaften, die kommunalen Verbände und die Postanstalten herangezogen. Eine breitangelegte Agitation erfolgte insbesondere von seiten der Partei- und Gewerkschaftskreise. Als Grundlösung wurde die Pflicht zur Unterstützung der Arbeiter- und Bauernregierung bei dem Wiederaufbau der Wirtschaft, der Festigung der Finanzen und der Stabilisierung der Währung ausgegeben.

Die Propaganda wies auf das Interesse der gesamten Bevölkerung an der erfolgreichen Tätigkeit der Regierung hin, unterstrich die Gemeinsamkeit der staatlichen und der privaten Interessen und hob die politische Bedeutung der Anleihe als Mittel zum Schutze der Revolution hervor. Ein Teil der gezeichneten Beiträge wurde den Städten zwecks Förderung der kommunalen Bautätigkeit als langfristiges Darlehen abgetreten; in diesem Zusammenhang erfolgte eine Agitation unter Betonung des konkreten Interesses der Bevölkerung einer jeden Stadt an der Durchführung der betreffenden, eingehend ausgearbeiteten Baupläne.

Gleichzeitig wurden in Plakaten und Artikeln die Vorteile einer Anlage der Ersparnisse in Obligationen der Anleihe — der Zinsgenuß, die Gewinnaussichten, die Sicherung gegen Entwertung usw. — vor Augen geführt. Eine Reihe von Maßnahmen suchte den Erwerb der Obligationen durch Erhöhung der Vorteile verlockender zu gestalten. So wurden die Gewinne in Tschernowezrubeln nach dem Kurse des Auszahlungstages ausbezahlt; die Ziehung erstreckte sich nicht auf den gesamten Anleihebetrag, sondern nur auf die untergebrachten Serien; die Obligationen wurden unentgeltlich aufbewahrt und von der Staatsbank bis zu 70% des Nennwerts beliehen; die Zahl der Ziehungen wurde vermehrt; die Losziehung wurde wiederholt, wenn der Hauptgewinn von 100 000 Rbl. das erstmalig auf eine im Besitz des Finanzkommissariats befindliche Obligation gefallen war usw.

Ursprünglich bestand die Absicht, die Anleihe durch freiwillige Zeichnungen aufzubringen, und so wurden in der Tat von Januar bis April 1923 rund 20 Millionen Rubel, d. h. ein Fünftel des Gesamtbetrages, freiwillig gezeichnet. Allerdings bedarf der Ausdruck „freiwillig“ einer starken Einschränkung. Auf die Zeichner wurde von seiten der an dem Erfolg der Anleihe interessierten Vertriebsorganisationen, die die Obligationen auf Grund von Verträgen oder an Stelle von Barkrediten erhielten, und von seiten der Partei- und Gewerkschaftsorganisationen ein ziemlich starker Druck ausgeübt. Die Unterbringung erfolgte zum größten Teil auf dem Wege der Kollektivzeichnung. Gewöhnlich wurde in einer Versammlung der Angestellten und Arbeiter nach einem Vortrag über die Finanzlage des Staates und die Bedeutung der Anleihe eine Entschliebung angenommen, wonach jedes Mitglied des Kollektivs einen bestimmten Betrag, der im direkten Verhältnis zu seinem Einkommen stand, zeichnen sollte. Formell blieb die Unterbringung eine freiwillige, da sie rechtlich durch

<sup>13)</sup> Siehe „Aus der Volkswirtschaft der R. S. F. S. R.“, Jahrgang 1922, Nr. 12, S. 28 f., und „Die Staatsanleihen der UdSSR.“, Handbuch a. a. O., S. 9 f.

<sup>14)</sup> Siehe „Das heutige Rußland 1917—1922“ S. 172.